

# Satzung des Turnverein Grenzach 1886 e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**Turnverein Grenzach 1886 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist in

**79639 Grenzach.**

Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

**Der Turnverein Grenzach 1886 e.V. betreibt und fördert Turnen, Sport und Spiel**

Abteilungen des Vereins sind:

**Basketball , Handball, Kickboxen, Leichtathletik, Tischtennis, Triathlon, Turnen**

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen beschließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung einschließlich des Breiten- und Wettkampfsports bei besonderer Förderung der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Turnerbundes und des Markgräfler Hochrhein Turn Gaus, deren Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

## § 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedschaften. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zu-lässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sofern die separate Jugendordnung des Vereins nichts anderes bestimmt. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie haben die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 16./18. Lebensjahres folgenden Tages.

Kurzzeit- oder Probemitglieder sind im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie des Verbands, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.

Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

Abweichend können für zeitlich begrenzte Angebote (Kurse) Mitglieder für einen von vornherein begrenzten Zeitraum aufgenommen werden. In der Anmeldung ist zugleich der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem deren Mitgliedschaft wieder endet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den 1. Vorsitzenden zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge/Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

der Vorstand,

die erweiterte Vorstandschaft

die Mitgliederversammlung,

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.

2. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus Punkt 1 dem Vorstand und den verschiedenen Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter sowie den Beisitzern und, sofern vorhanden, ein Ehrenpräsident.

Bei Abstimmungen hat jeder im Vorstand (unter Punkt eins) 1 Stimme, die Abteilungen jeweils 1 Stimme und die Beisitzer (3) zusammen 1 Stimme.

Der Ehrenpräsident übt eine beratende Funktion aus.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender) und der Kassierer bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollten nicht aus der gleichen Abteilung kommen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Berufung von Vereinsbeiräten.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

Ort und Zeit der Sitzung,

Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,

gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen.

Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils die erweiterte Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit.

Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter gewählt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung nach Maßgabe von § 9 der Satzung zuständig, näheres bestimmt die mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossene jeweilige Abteilungsordnung.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstands,  
Beschlussfassung zur Beitragsordnung,  
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer,  
Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,  
Auflösung des Vereins,  
Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,  
Ausschluss eines Vereinsmitglieds,  
Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,  
ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Bekanntmachung in der Vereinszeitung/Gemeindeblatt, der örtlichen Tageszeitung und der Home Page des TV Grenzach.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kasse so wie die Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und machen dieser auch den Vorschlag, eine wesentliche Ungleichverteilung der Gelder festzustellen und den Finanzausgleich entsprechend § 6 Ziffer 6 dieser Satzung durchzuführen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die festgestellten Beträge und die einzelnen Ausgleichszahlungen mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.

Die Beisitzer werden einzeln für mindestens 2 Jahre gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung

Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Tagesordnung

Gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und die Art der Abstimmung

Satzungsanträge

Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 10 Abteilungen**

Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss intern geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter sowie der Abteilungsschifführer sowie je nach Bedarf bis zu vier weitere Mitglieder der Abteilung angehören. Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Sportbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/ Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben kein eigenes Kassenrecht.

Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durch-

führung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

Wahl des Abteilungsleiters,

Entlastung der Abteilungsleitung,

Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,

Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,

Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht dem Vorstand (oder weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung Vereinskasse. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Grenzach-Wyhlen, den 24.03.2017

---

Ort, Datum